

Unbeaufsichtigte Rezepte auf dem Schreibtisch des Arztes laden zum Mitnehmen ein.

Folgen für den Arzt

## Rezepte gestohlen? Schadenersatz droht!

Werden Rezepte und Stempel aus der Praxis geklaut, sind Schadenersatzansprüche gegen Ärzte durchaus möglich – vorausgesetzt, diese haben ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

**V**or Langfingern sollten Rezeptblöcke und Stempel in der Praxis gut geschützt sein (Kasten). Werden sie dennoch geklaut und vom Dieb missbräuchlich verwendet, kann das für Ärzte Folgen haben. Denn der Diebstahl von Rezepten und Stempeln ruft unter Umständen die Krankenkassen auf den Plan. „Es ist denkbar, dass die Kassen den Arzt wegen Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten in Regress nehmen und verlangen, dass der Schaden erstattet wird“, sagt Dr. Ingo Pflugmacher, Fachanwalt für Medizinrecht aus Bonn.

Das bestätigt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo): Wer Vordrucke und Stempel nicht, wie es der Bundesmantelvertrag (BMV) in Paragraph 37 vorschreibt, sorgfältig in der Praxis aufbewahrt, gegen den seien bei nachweislichen Verstößen Disziplinarmaßnahmen oder Schadenersatz- und Regresszahlungen möglich. Im Schnitt ist man dort pro Jahr mit etwa fünf Fällen von Rezept-/Stempeldiebstahl in nordrheinischen Praxen befasst.

### Berufsrechtliche Sanktionen möglich

Auch berufsrechtliche Sanktionen durch die Landesärztekammer sind möglich, wenn bei der Aufbewahrung von Praxisstempel und Rezepten geschluppt wurde. Berufsrechtliche Maßnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Kammer nachweisen kann, dass der Arzt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Stempel oder Rezept verletzt hat. Passiere ein solcher Verstoß das erste Mal, belasse man es bei einem

„berufsrechtlichen Hinweis“, so Sascha Rudat, Pressesprecher der Ärztekammer Berlin. Ernst werde es erst, wenn die Pflichtverletzung wiederholt vorkommt. Bei gestohlenen Stempeln und Rezepten handle es sich aber nur um Einzelfälle, berichtet Rudat.

Um eine Sanktion zu verhindern, muss der Vertragsarzt nachweisen, dass

er die Sorgfaltspflicht aus dem BMV nicht verletzt hat – „beispielsweise durch Zeugenaussagen des Praxispersonals“, erläutert die KVNo. Bei ihr können Vertragsärzte über ein Onlineformular Diebstähle und Missbrauchsverdachtsfälle melden. „Anschließend benachrichtigen wir die Landesverbände der Krankenkassen, damit gefälschte Rezepte bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung aus dem Verordnungsvolumen des geschädigten Mitgliedes herausgerechnet werden können“, informiert die Kassenärztliche Vereinigung. *Julia Frisch*

### Tipps: Formulare weg? Das ist zu tun!

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) hat Tipps zusammengestellt, wie Praxen es Langfingern schwer machen können und was zu tun ist, wenn ein Diebstahl bemerkt wird.

#### Schutz vor Dieben:

- Rezeptvordrucke und Arztstempel immer an einem sicheren Ort aufbewahren. Gerade wenn es in der Praxis hoch hergeht und der Empfangstresen unbesetzt ist, weil die MFA einen Patienten ins Sprechzimmer oder einen Behandlungsraum führt, können Langfinger aktiv werden.
- Keine blanko unterschriebenen Rezepte vorbereiten. Auch unterzeichnete Rezepte, die zum Abholen für Patienten bereit liegen, sollten nicht frei zugänglich aufbewahrt werden.
- Werden Änderungen auf Rezeptvordrucken vorgenommen, rät die KVNo dazu, dass der Arzt diese immer erneut mit Unterschrift und Datum bestätigt.
- Betäubungsmittel(BtM)-Rezepte sollten grundsätzlich besonders sorgfältig unter Verschluss gehalten werden.

#### Was nach Diebstahl zu tun ist:

- Anzeige gegen Unbekannt beim zuständigen Polizeiamt stellen. Das gilt nicht nur, wenn Rezepte fehlen, sondern auch bei Verlust des Arztstempels.
- Haftpflichtversicherung, Kassenärztliche Vereinigung und Apotheker über den Diebstahl informieren.
- Bundesopiumstelle informieren, wenn BtM-Rezepte entwendet wurden. Das geschieht am besten schriftlich unter Angabe der BtM-Nummer des Arztes sowie der Rezeptnummer.

#### Die Adresse lautet:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – Bundesopiumstelle, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, E-Mail: btm-rezept@bfarm.de, Telefon: 0228 / 99307-4321, Fax: 0228 / 207-5985

Anke Thomas